

## **Gebührenordnung für Parkscheinautomaten in der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf**

Aufgrund der §§ 3, 28 und 39 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.12.2019 (BGBl. I S. 2008), Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 StVG vom 24. September 1993 (GVBl.II/93 S. 646) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf in ihrer Sitzung am 14.05.2020 beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Gebührenordnung**

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen zur Überwachung der Parkzeit mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind.
- (2) Parkscheinautomaten müssen nicht betätigt werden, soweit die Entrichtung der Parkgebühren und die Überwachung der Parkzeit auch durch elektronische Einrichtungen oder Vorrichtungen, insbesondere Mobiltelefone, möglich ist und diese funktionsfähig sind.
- (3) Gegenstand dieser Gebührenordnung sind die Gebühren durch den Betrieb von Parkscheinautomaten, auf den folgenden Parkplätzen:
  - Besucherbergwerk F 60,
  - Strand I (südlich Photovoltaikanlage),
  - Strand II (westlich Photovoltaikanlage),
  - Hafen

### **§ 2 Geltungsbereich**

Die Parkgebühren, werden gegenüber allen juristischen und natürlichen Personen im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres zur Anwendung gebracht.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf den Parkflächen § 1 Abs. 3.

### **§ 4 Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf einer Parkfläche gemäß § 1 Abs. 3 parkt.

### **§ 5 Parkgebühren**

Parkgebühren im Geltungsbereich der Parkscheinautomaten auf folgenden Parkflächen am Berghelder See:

- Besucherbergwerk F 60,
- Strand I (südlich Photovoltaikanlage),
- Strand II (westlich Photovoltaikanlage),
- Hafen.

Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 Abs. 3 werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Pkw/Kleinbus/Krad  
Tagesticket 2,00 €  
Die Parkdauer beginnt mit der Entrichtung der Parkgebühr und endet zur gleichen Zeit des darauf folgenden gebührenpflichtigen Tages.
- b) Wohnmobile/Caravan/Lkw  
Tagesticket 5,00 €  
Die Parkdauer beginnt mit der Entrichtung der Parkgebühr und endet zur gleichen Zeit des darauf folgenden gebührenpflichtigen Tages.
- Wochenticket 20,00 €  
Die Parkdauer beginnt mit der Entrichtung der Parkgebühr und endet zur gleichen Zeit des darauf folgenden gebührenpflichtigen gleichnamigen Wochentages.

#### **§ 4 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Massen-Niederlausitz, 14.05.2020

Gottfried Richter  
Amtdirektor

